



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESKANZLERAMT

Zl. 43.713-2c/70

Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 2. Juli 1970 über öffentliche Veranstaltungen (NÖ. Veranstaltungsgesetz).

Zu G. Zl. 6 ex 1970
vom 2. Juli 1970.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

31. AUG. 1970

Eing.

Zl.:

6/1

Dr. St. J.

Ausgesch.

An den

Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich,

W i e n .

Die Bundesregierung hat in der Sitzung vom 18. August 1970 beschlossen, von der Erteilung der Zustimmung gemäß Artikel 98 Abs. 3 B.-VG. zur vorzeitigen Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Niederösterreichischen Landtages vom 2. Juli 1970 über öffentliche Veranstaltungen (NÖ. Veranstaltungsgesetz) abzusehen. Mit dem Ablauf der im Artikel 97 Abs. 2 B.-VG. vorgesehenen 8-wöchigen Frist gilt die Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen an der Vollziehung des Gesetzesbeschlusses als erteilt.

Die Bundesregierung sah sich zu dieser Vorgangsweise im Hinblick darauf genötigt, daß die im Gesetzesbeschluß enthaltene Abgrenzung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde verfassungsrechtlich bedenklich ist. Gemäß § 26 des Gesetzesbeschlusses hat die Gemeinde ihre in diesem Gesetz enthaltenen Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen. Danach würden im Hinblick auf die Textierung der §§ 5 Abs. 1 Z. 6; 14 Abs. 1 lit. a und lit. c sowie 14 Abs. 2 auch Aufgaben in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen, bei denen das Vorliegen der für diesen Wirkungsbereich typischen Merkmale bestritten werden muß. Dies gilt für die Angelegenheiten der Veranstaltungen, die nicht gemäß § 5 Abs. 1 bewilligungspflichtig sind, aber im Hinblick auf ihre Art, ihren Umfang und auf den zu erwartenden Teilnehmerkreis über das Interesse der Gemeinde hinausgehen. Ferner geht die Wahrnehmung der in § 14 Abs. 1 lit. a und c vorgesehenen Untersagungstatbestände über das

örtliche Interesse der Gemeinde hinaus; das gleiche gilt entsprechend für die in § 14 Abs.2 vorgesehenen Aufgaben der Gemeinde, soweit sie sich auf die vorhin erwähnten Bestimmungen des § 14 Abs.1 beziehen.

Im übrigen gibt der Gesetzesbeschluß noch zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Zu § 1:

Gemäß Abs.3 lit.a sind Veranstaltungen der Gebietskörperschaften im Rahmen der Hoheitsverwaltung von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen. Offizielle Veranstaltungen (wie Empfänge u.dgl.), die von den obersten Organen der Bundesvollziehung durchgeführt werden, können im juristischen Sinn nicht als Aufgaben der Hoheitsverwaltung bezeichnet werden, weil das für solche Aufgaben wesentliche Merkmal der Anwendung von Befehls- und Zwangsgewalt fehlt. Die Bundesregierung geht jedoch von der Annahme aus, daß die Ausnahmebestimmung solche Veranstaltungen umfassen wollte.

Weiters geht die Bundesregierung von der Annahme aus, daß der im Abs.3 lit.d enthaltene Ausnahmetatbestand "Veranstaltungen der Bundestheater" die Anwendung sämtlicher Bestimmungen des Gesetzesbeschlusses auf derartige Veranstaltungen ausschließt.

Zu § 16:

Die Übertragung von Überwachungsaufgaben in Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei auf die Bundespolizeibehörde (Abs.3 lit.b) ist problematisch. Der Artikel 118 Abs.3 Z.3 B.-VG. unterscheidet zwischen örtlicher Sicherheitspolizei und örtlicher Veranstaltungspolizei. Es liegt daher der Schluß nahe, daß die im Artikel 15 Abs.3 dem Landesgesetzgeber vorgeschriebene Zuständigkeit der Bundespolizeibehörden für die Überwachung von Veranstaltungen zwar die Angelegenheiten der örtlichen Veranstaltungspolizei, nicht aber die Angelegenheiten der örtlichen Sicherheitspolizei einschließt.

20. August 1970

Für den den Bundeskanzler
vertretenden Vizekanzler:
i.V. PAHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

~~Ami der NÖ. Landesregierung
Einlaufstelle~~

Landungskehl

~~31. AUG. 1970~~

Bearb.:

~~Bearb.:
Stamm:~~